



DAS  
BAYERISCHE  
BAUGEWERBE

# BLICKPUNKT BAU



3 | 2020

**BEILAGE:**

Ansprechpartner der  
Hauptgeschäftsstelle im Landes-  
verband Bayerischer Bauinnungen



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

im Vergleich zu anderen Branchen ist das Baugewerbe bislang einigermassen gut durch die Krise gekommen. Das Auftragspolster, mit dem viele Unternehmen in das Jahr gestartet sind, baut sich aber zusehends ab, mit Folgeaufträgen schaut es oft schlecht aus. Das bestätigen sowohl die statistischen Daten für das erste Quartal als auch unsere aktuelle Verbandsumfrage (siehe hierzu auch S. 7 in diesem Heft). Umso wichtiger ist es, dass die Öffentliche Hand jetzt in die Bresche springt und – ähnlich wie in der Finanzkrise 2008/2009 – versucht, einen Ausgleich für die schwächelnde Nachfrage vor allem im Wirtschaftsbau, aber auch im privaten Bereich zu schaffen. Bislang ist hiervon leider noch wenig zu spüren. Bei vielen Kommunen scheint die Verwaltung nach wie vor nur eingeschränkt zu funktionieren, teilweise wird aber auch schlicht auf die Not der Branche und damit sinkende Baupreise spekuliert. Dafür habe ich nicht das geringste Verständnis! Wer auch nach der Krise eine leistungsfähige regionale Bauwirtschaft haben will, muss jetzt investieren. Um wegbrechende Gewerbesteuererinnahmen auszugleichen, fordern wir einen kommunalen Investitionsfonds, damit insbesondere die Kommunen ausreichend Mittel zur Verfügung haben, um weiter in ihre bauliche Infrastruktur investieren zu können.

Auch für die Investitionen im privaten Bereich braucht es jetzt zusätzliche politische Anreize. Auf Bundesebene haben wir hierzu ein Maßnahmenbündel vorgeschlagen – von der Verlängerung des Baukindergelds über einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für energetische Gebäudesanierungen bis hin zur Anpassung der Abschreibungssätze im Mietwohnungsbau. Dieser muss unbedingt auf hohem Niveau weiterlaufen, denn bezahlbare Wohnungen sind in den bayerischen Ballungsräumen nach wie vor Mangelware.

Bauen in Zukunft bezahlbar zu halten, wird in Anbetracht der Wirtschaftskrise noch wichtiger. Ein Kostentreiber erster Güte ist seit vielen Jahren die Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial. Der aktuell von den Umweltministerien der Länder erarbeitete Entwurf einer Ersatzbaustoffverordnung wird von uns kritisch gesehen. Er wird Recyclingbaustoffe tendenziell unattraktiver machen und damit den Stoffstrom in Richtung Deponie weiter anschwellen lassen – mit weiter steigenden Entsorgungskosten.

Zum Schluss noch eine Bitte: Auch wenn die Zahl der Corona-Infizierten aktuell sinkt und die Einschränkungen im täglichen Leben deutlich gelockert wurden, dürfen wir mit den Präventionsbemühungen auf den Baustellen nicht nachlassen. Die branchenspezifischen Arbeitsschutzstandards der BG BAU müssen – auch wenn das aufwendig ist – nach wie vor eingehalten werden. Das gilt vor allem beim Transport in Fahrzeugen und bei der Unterbringung von Mitarbeitern am Baustellenort. Der Verzicht auf einen Shutdown des Baustellenbetriebs – den es in vielen unmittelbaren Nachbarländern gab – war ein Vertrauensvorschuss der Politik. Dieses Vertrauen sollten wir jetzt nicht leichtsinnig gefährden.

Ihr  
Andreas Demharter

## Impressum

Informationsdienst für das  
Bayerische Baugewerbe:  
**BLICKPUNKT BAU**  
ist der Informationsdienst für die  
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband  
Bayerischer Bauinnungen zusammen-  
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband  
Bayerischer Bauinnungen im Internet:  
[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Der Bezugspreis ist  
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Herausgeber:**  
Service- und Verlagsgesellschaft des  
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.  
Bavariaring 31 | 80336 München  
Telefon 0 89/76 79 -119  
Telefax 0 89/76 79 -154

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
RA Andreas Demharter  
Bavariaring 31 | 80336 München

**Anzeigen:**  
Abt. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Bavariaring 31 | 80336 München

**Grafisches Konzept:**  
Artkrise kommunikation[s]design  
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin  
[www.artkrise.de](http://www.artkrise.de)

**Satzstellung:**  
Satzstudio Rößler  
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg  
[www.satzstudio-roessler.de](http://www.satzstudio-roessler.de)

**Druck:**  
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH  
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried  
[www.voegel.com](http://www.voegel.com)

**Erscheinungsweise:**  
6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise  
nur mit Genehmigung des Verlages  
und unter Quellenangabe gestattet.

**Titelseite:**  
© LBB

## AKTUELLES

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2020	
1. Preis geht an Henrik Gutsch .....	4
BG BAU senkt Beitrag .....	6
Konjunkturpaket	
Baugewerbe begrüßt Entlastung der Kommunen .....	7

## RECHT

Straßenverkehrsordnung reformiert .....	8
Vergaberecht	
Verwaltungsvorschrift zum	
öffentlichen Auftragswesen aktualisiert .....	9
ZDB veröffentlicht Leitfaden zu BGB-Bauverträgen .....	9

## STEUERN

Coronavirus-Pandemie	
Pauschalierte Herabsetzung	
bereits geleisteter Vorauszahlungen.....	10
Steuersoftware der Finanzverwaltung	
Umstieg von „ElsterFormular“ auf „Mein ELSTER“ .....	10
Freistellungsbescheinigung § 48 b EStG	
Änderung bei Online-Bestätigung des Bundeszentralamts .....	11
Steuerfreie Arbeitgeberleistungen	
LBB-Merkblatt aktualisiert.....	11

## TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Schutz vor UV-Strahlung	
Diese Maßnahmen sind jetzt wichtig! .....	12
Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen 2020	
Erste zwei Verhandlungsrunden ohne Ergebnis .....	13
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	
Forderungsübergang bei Dritthaftung .....	14
Corona und Minijob	
Überschreiten der Verdienstgrenze ausgeweitet .....	14

## WIRTSCHAFT

Coronavirus-Pandemie	
Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2019 .....	15
Coronavirus-Pandemie	
Umsetzung von „Basel III“ verschoben .....	16

## TECHNIK

Leitlinie für Asbesterkundung veröffentlicht .....	17
Die wichtigsten Änderungen der neuen UVV Bauarbeiten .....	17

Broschüre fertiggestellt	
Rohbauausführungsdetails für Einfamilienhäuser .....	18
Rutschhemmende Bodenbeläge	
in nassbelasteten Barfußbereichen .....	18

## FACHGRUPPEN

Neues Merkblatt	
zu Flächenheizungs- und Kühlungssystemen .....	19
Arbeiten an Fußbodenflächen ohne Gefälle	
Neues BEB-Hinweisblatt erschienen .....	19
Neue Richtlinie für Markierungszeichen auf Autobahnen .....	20

## PERSÖNLICHES

Verband trauert um Herrn Wolfgang Töppel .....	21
--	----

## 3 FRAGEN AN:

Dipl.-Ing. Wolfgang Schubert-Raab	
Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände .....	22

## Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2020

### 1. Preis geht an Henrik Gutsch

Die Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe ehrt mit dem Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2020 zum zwölften Mal herausragende Bachelor- und Masterarbeiten der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit hohem Praxisbezug für die klein- und mittelständisch geprägte Bauwirtschaft. Aufgrund der Corona-Pandemie musste die Preisverleihungsfeier im Oskar von Miller Forum abgesagt werden.

In diesem Jahr wurden insgesamt acht Bachelor- und Masterarbeiten von

- der Technischen Universität München (TUM)
- der Universität der Bundeswehr München (UniBwM)
- der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (HAW München)
- der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (HAW Würzburg) und
- der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (OTH)

eingereicht.

Der Stiftung des Bayerischen Baugewerbes geht es neben der wissenschaftlichen Qualität und dem baugewerblichen Nutzen der Arbeiten um eine verständliche und nutzenorientierte Darstellung der Arbeitsergebnisse. Daher werden insbesondere die Qualität der Zusammenfassungen und Poster sowie die transparente Nachvollziehbarkeit der so stark gekürzten Arbeitsergebnisse aus der Bachelor-/Masterarbeit bewertet. Auch der angemessene Umfang der Arbeit und ein ausgewogenes Verhältnis zu den ECTS-Punkten werden berücksichtigt. In diesem Jahr konnten nur zwei Arbeiten diesen hohen Anforderungen in preiswürdiger Weise genügen.

#### Die Preisträger:

Bauingenieurstudent **Henrik Gutsch** von der Universität der Bundeswehr München hat mit seiner Bachelorarbeit „Untersuchungen zu den Schwindeigenschaften

von Infra-Leichtbetonen“ den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes in Höhe von 3.000 Euro gewonnen. Mit seinen „Untersuchungen zu den Schwindeigenschaften von Infra-Leichtbeton“ kann die Verwendung dieses hochattraktiven und für die baugewerbliche Anwendung geeigneten Materials zukünftig gestärkt werden.

Mit diesem noch nicht ausreichend erforschten Material können attraktive monolithische Sichtbetonhochbauten mit guter Wärmedämmung errichtet werden. In

der Bachelorarbeit wurden die Auswirkungen einer gezielten Luftporenbildner- bzw. Faserzugabe auf das Schwindverhalten untersucht. Die Arbeit liefert eine Grundlage für die Beurteilung der Schwindeigenschaften in Abhängigkeit von der Dosierung des Luftporenbildners, Faserzugabe und Mischungsdauer.

Den 2. Preis, dotiert mit einem Preisgeld von 2.000 Euro, erhält Frau **Anthea Jaitner** mit ihrer Bachelorarbeit „Untersuchungen zu Rissfüllstoffen außerhalb der ZTV-ING – Rissinjektion mit feuchte-



Geschäfts- und Wohngebäude mit Infra-Leichtbetonen im Ulmer Judenhof aus der Bachelorarbeit von Henrik Gutsch

verträglichen Epoxidharzen und kraftschlüssigen Polyurethanen an Betonprobekörpern“. Die ZTV-ING ist derzeit in Deutschland das wichtigste Regelwerk für die in der Baupraxis üblichen Rissfüllstoffe. Hier werden jedoch nicht alle auf dem Markt erhältliche Produkte und Produktgruppen definiert. In der Arbeit werden jeweils zwei Produkte auf der Grundlage von Polyurethan und Epoxidharz, die auf dem Markt erhältlich sind, untersucht. Frau Jaitner konnte aufzeigen, dass diese Rissmaterialien sowohl kraftschlüssig verbinden als auch unter Feuchteinwirkung injiziert werden können. Die untersuchten Produkte weisen ein hohes Potenzial für Spezialanwendungen auf.

Der 3. Preis wurde nicht vergeben.

#### Teilnahmeurkunden gehen an:

##### Daniel Auer

für seine Masterarbeit an der TU München zum „Ganzheitlichen Ansatz einer inversen Analyse zur Bestimmung des rissbreitenabhängigen Tragverhaltens von Stahlfaserbetonen auf Basis parametrischer B-Splines“

##### Daniel Ballmann

für seine Master's Thesis an der TU München zur „Herleitung und Quantifizierung der Bedienungs-, Inspektions- und Wartungsleistungen von Büro- und Wohnmobilen“

##### Philipp Hofmann

für seine Bachelorarbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt zur „Nachtragskalkulation im Zuge des neuen Bauvertragsrechts im Vergleich zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B)“

##### Sabrina Schmidt

für ihre Bachelorarbeit an der OTH Regensburg zur „Verschwendungsanalyse am Beispiel Tunnel Vötting: Testlauf einer Anwendungssoftware von Wayss & Freytag“

##### Alexander Dominik Schunn

für seine Bachelorarbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zu „Anwendung und Vergleich der modellorientierten und konventionellen Bauabrechnung“

##### Andre Strotmann

für seine Masterarbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zur „Instandsetzung und/oder Verstärkung von Stahlbetonbauteilen mittels dünner UHPFRC-Schichten“

! Eine Broschüre mit den zusammengefassten Arbeiten kann auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in der Rubrik „Bildung/Hochschulpreis“ heruntergeladen werden.

Die Verleihung des Hochschulpreises 2021 findet am Donnerstag, den 15. April 2021 im Oskar von Miller Forum in München statt. Teilnehmerunterlagen können hierzu jederzeit eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.hochschulpreis-bayern.de](http://www.hochschulpreis-bayern.de).

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)

### Alle wichtigen Bau-Infos auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)



# BG BAU senkt Beitrag

Um die Unternehmen vor dem Hintergrund der Corona-Krise finanziell zu unterstützen, hat der Vorstand der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) eine Beitragssenkung und weitere Entlastungen beschlossen.

Bekanntlich trägt in der gesetzlichen Unfallversicherung – anders als in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung – allein der Arbeitgeber den Beitrag.

Es gilt das Umlageverfahren, das heißt nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Kosten der Berufsgenossenschaften sowie die gesetzlich vorgegebenen Ausgaben für Heilbehandlungen, Rehabilitationen, Renten usw. abgerechnet und auf dieser Basis Beiträge rückwirkend für das vorangegangene Kalenderjahr beschlossen. Um die laufenden Kosten während eines Kalenderjahres zu decken, erhebt die Berufsgenossenschaft normalerweise sechs Mal im Jahr einen Vorschuss.

Der Beitrag berechnet sich aus der Multiplikation der Bruttolohnsumme mit der Gefahrklasse und dem sogenannten Beitrags- bzw. Vorschussfuß. Die Gefahrklasse ist dabei derjenige Faktor, der das Risiko des Gewerks abbildet.

## Entlastungen für 2019 und 2020

Für das Jahr 2019 hat die BG BAU den sogenannten Beitragsfuß gesenkt. Er liegt in Gefahrklasse 1 um 3,66 Prozent unter dem Beitragsfuß 2018 und um 2,47 Prozent unter dem Vorschussfuß 2019. Damit sind für alle Unternehmen mit gleich-

bleibenden oder nur leicht ansteigenden Arbeitsentgelten die bereits im Jahr 2019 geleisteten Vorschüsse höher als der gerechnete Beitrag für 2019. Nachforderungen werden für viele Mitgliedsbetriebe vermieden. Der Vorschussfuß für das laufende Jahr wird zusätzlich abgesenkt. Hierdurch entsteht eine weitere Entlastung gegenüber dem Beitrag 2019 von 2,53 Prozent.

Um die Unternehmen kurzfristig zu entlasten, entfällt im Jahr 2020 die üblicher-

weise im Mai fällige Vorschusszahlung. Der Jahresvorschuss wird unter gleichmäßiger Anrechnung der bereits im Januar und März geleisteten Zahlungen zu gleichen Teilen auf die Fälligkeitstermine im Juli, September und November aufgeteilt. Darüber hinaus ist weiterhin eine Stundung möglich.

@ Andreas Demharter  
demharter@lbb-bayern.de

## Übersicht über die Entwicklung des Beitrags in Prozent der Bruttolohnsumme für die maßgeblichen Gefahrklassen:

GEWERBEZWEIG		BEITRAG IN %
Bauwerksbau (Gefahrklasse 12,58)	Beitrag 2018	5,7804
	Beitrag 2019	5,5565
	Vorschuss 2020	5,3925
Bauausbau und Fertigteilerstellung (Gefahrklasse 6,89)	Beitrag 2018	3,2654
	Beitrag 2019	3,1383
	Vorschuss 2020	3,0426
Verkehrswege Erd- und Straßenbau (Gefahrklasse 6,29)	Beitrag 2018	3,0002
	Beitrag 2019	2,8833
	Vorschuss 2020	2,7948
Büroteil (Gefahrklasse 0,47)	Beitrag 2018	0,4277
	Beitrag 2019	0,4098
	Vorschuss 2020	0,3912



## Konjunkturpaket

# Baugewerbe begrüßt Entlastung der Kommunen

Das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket, das der Koalitionsausschuss am 3. Juni vorgelegt hat, greift einige dringliche Forderungen der Bauwirtschaft auf. Problematisch sieht die Baubranche allerdings die temporäre Absenkung der Mehrwertsteuer.

Auch wenn die meisten Baustellen aktuell weitgehend normal laufen, geben die Zahlen des Statistischen Landesamtes Bayern für das 1. Quartal 2020 ein alarmierendes Bild wieder: Die Neuaufträge am Bau gehen insgesamt um 3,4 Prozent zurück, der Auftragseingang für den Öffentlichen Hoch-, Tief- und Straßenbau bricht um 12,7 Prozent ein.

„Wir begrüßen daher, dass der Koalitionsausschuss einige unserer dringlichsten Forderungen aufgegriffen hat, allen voran die Entlastung der Kommunen. Das ist ein wichtiges Signal für das Baugewerbe. Die Gemeinden als wichtigster öffentlicher Auftraggeber in Bayern erhalten so den finanziellen Spielraum, um auch in den nächsten Monaten weiter in ihre bauliche Infrastruktur investieren zu können. Sie müssen dieser Verantwortung nun auch nachkommen“, betont Wolfgang Schubert-Raab, Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände.

Auch die zusätzliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung und die Investitionen in die Deutsche Bahn sind richtige Impulse, die zur Belebung der Bautätigkeit beitragen werden.

Ein Punkt im Konjunkturpaket bereitet dem Baugewerbe allerdings erhebliche

Bauchschmerzen. Die vorübergehende Absenkung des Mehrwertsteuersatzes auf 16 Prozent – und die darauffolgende Wiederanhebung am Jahresende – bedeutet für die Betriebe des Bauhauptgewerbes einen nicht zu bewältigenden bürokratischen Mehraufwand.



„Sämtliche Bauprojekte sind mit dem geltenden Satz von 19 Prozent kalkuliert. Da diese meist über eine mehrmonatige oder gar jährliche Zeitspanne laufen, entpuppt sich die kurzfristige und temporäre Änderung der Mehrwertsteuer für unsere Branche als bürokratisches Monster. Die Bundesregierung muss an dieser Stelle unbedingt nachbessern!“

@ Andreas Demharter  
demharter@lbb-bayern.de



## Straßenverkehrsordnung reformiert

Zum 28. April 2020 sind umfangreiche Änderungen der Straßenverkehrsordnung sowie der Bußgeldvorschriften in Kraft getreten. Reformiert wurden unter anderem die Vorschriften zum Radverkehr und zur Elektromobilität. Zudem werden künftig für viele Verstöße höhere Bußgelder verhängt.

Durch die neue Straßenverkehrsordnung werden seit Ende April diverse verkehrsrechtliche Verstöße schärfer geahndet.

Die wichtigsten Änderungen für Bauunternehmen sind unter anderem:

- Generelles Halteverbot auf Fahrrad-schutzstreifen (bislang galt nur ein Parkverbot).
- Höhere Bußgelder beim Parken/Halten auf Geh- und Radwegen, Schutzstreifen und in der „zweiten Reihe“.
- Die Bußgelder bei Verletzung des neuen Halteverbots auf Radschutzstreifen oder beim Halten in zweiter Reihe liegen bei 55,00 Euro. Wenn eine Behinderung oder Gefährdung durch die Kontrollbehörde festgestellt wird, steigen die Bußgelder auf bis zu 70,00 bzw. 100,00/110,00 Euro und kosten einen Punkt.
- Einmonatiges Fahrverbot bei Geschwindigkeitsüberschreitungen ab

21 km/h innerorts und ab 26 km/h außerorts.

- Vereinheitlichung der Gebührenregelungen für die Beantragung von Großraum- und Schwertransporten. Dies gilt erst ab Januar 2021.
- Rechtsabbiegende Fahrzeuge über 3,5 Tonnen müssen grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einhalten.

■ Vereinfachungen/Klarstellungen für Lastenfahrräder. Es gibt ein neues Symbol „Lastenfahrrad“ zur Markung von Parkflächen und Ladezonen.

■ Gesonderte Parkflächen für elektrisch betriebene Fahrzeuge können mit einem Symbol auf der Fahrbahn gekennzeichnet werden. Das unerlaubte Parken dort kann 55,00 Euro kosten.

! Detailliertere Informationen zu den nun geltenden Änderungen finden Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 181600000 sowie auf der Seite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de).

Einige Neuerungen – insbesondere die drohenden Fahrverbote bei geringen Tempoverstößen – stehen aufgrund ihrer Unverhältnismäßigkeit massiv in der Kritik. Der Bundesverkehrsminister hat sich bereits für eine verhältnismäßigere Neuregelung ausgesprochen. Ob und wann die StVO erneut überarbeitet wird, ist derzeit jedoch noch offen. Über den weiteren Verlauf werden wir zu gegebener Zeit informieren.

@ Colin Lorber | [lorber@lbb-bayern.de](mailto:lorber@lbb-bayern.de)



## Vergaberecht

# Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen aktualisiert

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich gelten für staatliche Auftraggeber in Bayern seit dem 26. März 2020 neue Wertgrenzen für Direktaufträge, Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb.

Die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) gibt grundsätzlich vor, welche Regelungen die staatlichen Auftraggeber in Bayern bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen im Unterschwellenbereich zu beachten haben. Die Neufassung der VVöA ist am 26. März 2020 in Kraft getreten.

Für staatliche Bauaufträge nach VOB/A sind künftig folgende Wertgrenzen (jeweils ohne Umsatzsteuer) maßgeblich:

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb:	1 Mio. Euro
Freihändige Vergaben:	100.000,00 Euro
Direktaufträge:	10.000,00 Euro

Die darüberhinausgehenden Regelungen der VVöA wurden beibehalten. Dies betrifft insbesondere die Vorgaben zur Beteiligung kleinerer und mittlerer Unterneh-

men, die Berücksichtigung bevorzugter Bieter und die Klarstellung, dass die Vergabe von Bauleistungen an Generalübernehmer unzulässig ist.

! Für Kommunen gilt die VVöA grundsätzlich nicht. Allerdings werden die oben genannten Wertgrenzen auch im Bereich der kommunalen Auftragsvergabe zeitnah übernommen werden. Im Vorgriff auf die zu erwartende Anpassung wurde den Kommunen daher die Möglichkeit eingeräumt, die neuen Wertgrenzen bereits jetzt anzuwenden.

Die aktuelle Fassung der VVöA finden Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nummer 181300000.

@ Colin Lorber | [lorber@lbb-bayern.de](mailto:lorber@lbb-bayern.de)

## ZDB veröffentlicht Leitfaden zu BGB-Bauverträgen

Der neu aufgelegte ZDB-Leitfaden gibt einen Überblick über die praxisrelevanten Änderungen durch das gesetzliche Bauvertragsrecht sowie die unterschiedlichen Ausgestaltungen des Widerrufsrechts von Verbrauchern in Bau- und Verbraucherbauverträgen.

Der neue Leitfaden führt die beiden bisherigen Broschüren „Das neue Bauvertragsrecht“ und „Verbraucherbauverträge – Überblick über das Widerrufsrecht der Verbraucher“ zusammen.

Hierdurch wird ein einheitlicher Überblick über das neue gesetzliche Bauvertragsrecht mit Darstellung aller praxisrelevanten Änderungen gegeben.

Zudem zeigt der Leitfaden die Fallgestaltungen auf, bei denen dem Verbraucher in der Praxis ein Widerrufsrecht zusteht und welche Belehrungspflichten sich hieraus ergeben.

! Den neuen Leitfaden „Bauverträge nach BGB“ finden Sie im Mitgliederbereich auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“.

@ Colin Lorber  
[lorber@lbb-bayern.de](mailto:lorber@lbb-bayern.de)



## Coronavirus-Pandemie

### Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) informiert über die Möglichkeit, über ein vereinfachtes pauschales Verfahren eine Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019 zu beantragen.

Aufgrund der Corona-Krise erwarten viele Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2020 einen rücktragsfähigen Verlust. Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den VZ 2019 veranlagt worden sind, können in den zeitlichen Grenzen grundsätzlich eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen. Eine hinreichende Prognose und Darlegung solcher Verluste im Einzelfall ist gerade in der aktuellen Situation aufgrund der Unsicherheiten der wirtschaftlichen Entwicklung vielfach schwierig.

Daher sollen Anträge auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrück-

trags aus 2020 für alle Beteiligten vereinfacht abgewickelt werden können. Die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einrei-

chung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen, bleibt hiervon unberührt.

- ! Ein Informationsblatt über die
  - Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020,
  - Ermittlung der Höhe des pauschal ermittelten Verlustrücktrags,
  - Steuerfestsetzung 2019,
  - Steuerfestsetzung 2020,
  - sowie Musterbeispielefinden Sie auf unserer Homepage [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 181500000.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

## Steuersoftware der Finanzverwaltung

### Umstieg von „ElsterFormular“ auf „Mein ELSTER“

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass die Steuersoftware „ElsterFormular“ nur noch dieses Jahr zur Verfügung steht.

Die Steuersoftware „ElsterFormular“ wird von der Finanzverwaltung **letztmalig im Jahr 2020 für Steuererklärungen und Anmeldungen des Jahres 2019 zur Verfügung gestellt**, darauf weist das Bayerische Landesamt für Steuern hin.

Voranmeldungen für das Jahr 2020 (abzugeben im Jahr 2020) sowie die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 (abzugeben im Jahr 2021) können nicht mehr in ElsterFormular erstellt werden.

Der Umstieg auf die neuere Steuersoftware „Mein ELSTER“ ist nach Auskunft der Finanzverwaltung problemlos möglich. Um den Umstieg von „ElsterFormular“ zu „Mein ELSTER“ oder zu einer anderen Software zu erleichtern, gibt es die Möglichkeit, die Steuerdaten zu exportieren. Dies erspart die Neueingabe der bereits in „ElsterFormular“ erfassten Angaben. Der Start des Datenexports aus „ElsterFormular“ findet sich im Menüpunkt „Export“.

- ! Zur Unterstützung finden Sie ein Erklärvideo zur „Datenübernahme von ElsterFormular zu Mein ELSTER“ auf der Internetseite [www.elster.de](http://www.elster.de).

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

# Freistellungsbescheinigung § 48 b EStG

## Änderung bei Online-Bestätigung des Bundeszentralamts

Der Zugriff auf das System des Bundeszentralamts für Steuern zur Bestätigung von Freistellungsbescheinigungen (FSB) nach § 48 b EStG bei Bauleistungen wird ab dem 1. Juni 2020 geändert. Bei Nutzern, die keine aktuelle Browserversion haben, könnte dies ein Problem darstellen.

Das Bundeszentralamt für Steuern weist darauf hin, dass der Zugriff auf das System zur „Bestätigung von FSB nach § 48 b EStG – Bauleistungen“ ab dem 1. Juni 2020 aus sicherheitstechnischen Gründen nur noch mit dem Verschlüsselungsprotokoll TLSv1.2 und folgenden CipherSuites möglich ist:

! Für Nutzer einer aktuellen Browserversion sollte dies kein Problem darstellen. Wird hingegen eine herstellergebundene Software genutzt, sollte geprüft werden, ob diese Software die Anforderungen erfüllt.

@ Alexander Spickenreuther | [spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

- TLS\_ECDHE\_RSA\_WITH\_AES\_128\_GCM\_SHA256 (0xc02f) ECDH secp256r1 (eq. 3072 bits RSA)FS 128
- TLS\_ECDHE\_RSA\_WITH\_AES\_256\_GCM\_SHA384 (0xc030) ECDH secp256r1 (eq. 3072 bits RSA) FS 256
- TLS\_DHE\_RSA\_WITH\_AES\_128\_GCM\_SHA256 (0x9e) DH 2048 bits FS 128
- TLS\_DHE\_RSA\_WITH\_AES\_256\_GCM\_SHA384 (0x9f) DH 2048 bits FS 256

## Steuerfreie Arbeitgeberleistungen

### LBB-Merkblatt aktualisiert

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bieten zahlreiche zusätzliche Instrumente, steuerlich attraktive und auf die jeweilige Lebenssituation der Arbeitnehmer individuell angepasste Leistungen zu gestalten.

Unser aktualisiertes Merkblatt verschafft einen Überblick über die praxisrelevantesten Arbeitgeberleistungen, die steuer- und sozialversicherungsfrei an Arbeitnehmer gewährt bzw. pauschal versteuert werden können.

Es beinhaltet außerdem einen neuen Abschnitt zu den Corona-Beihilfen und Zuschüssen.

! Unser Merkblatt steht im Internet unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download bereit.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)



## Schutz vor UV-Strahlung

### Diese Maßnahmen sind jetzt wichtig!

Natürliche UV-Strahlung stellt einen Gefährdungsfaktor für Beschäftigte dar, die im Freien arbeiten. Der Arbeitgeber muss dies in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen und entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen. Betroffenen Arbeitnehmern muss zudem eine Vorsorgeuntersuchung angeboten werden.

Neben den vielen positiven Auswirkungen auf den menschlichen Organismus kann Sonnenlicht bei starker Exponierung auch eine Gefährdung darstellen. Für alle überwiegend im freien Beschäftigten, und damit in der Regel auch für Bauarbeiter, kann die im Sonnenlicht enthaltene Ultraviolette Strahlung (UV-Strahlung) zu Gesundheitsschäden führen. Aus diesem Grund ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei Arbeiten im Freien die Gefährdung durch natürliche UV-Strahlung in die Gefährdungsbeurteilung mit aufzunehmen.

#### Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung in einem ersten Schritt auf den gesamten Betrieb bezogen die unterschiedlichen Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen und die vorliegenden Gefährdungen ermitteln sowie beurteilen. Auf Grundlage dieser Analyse sind sodann erforderliche Schutzmaßnahmen festzulegen. Hierbei haben technische und organisatorische Maßnahmen grundsätzlich Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

Bei UV-Strahlung heißt das konkret, dass starke, länger währende Sonneneinstrahlung nach Möglichkeit vermieden werden sollte. Durch organisatorische Maßnahmen kann gegebenenfalls die UV-Exposition verringert werden. An heißen Sommertagen könnte beispielsweise nach Möglichkeit die Arbeit aus der besonders sonnenintensiven Mittagszeit in weniger UV-intensive Stunden verlagert werden.

Da dies im laufenden Baustellenbetrieb teilweise schwer umsetzbar ist, sollte zudem geprüft werden, ob technische Beschattungsmaßnahmen ergriffen werden können. Hierzu zählen insbesondere das

Bereitstellen von schattigen Unterstellmöglichkeiten für Pausenzeiten, möglichst geschlossene und klimatisierte Kabinen bei Fahrzeugen oder Maschinen und Beschattung durch Sonnensegel.

Da sich bei allen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen das Arbeiten unter Sonneneinstrahlung vielfach nicht vermeiden lassen wird, sollten darüber hinaus auch personenbezogene Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Hierzu gehören etwa körperbedeckende Kleidung, Kopfbedeckung, UV-Sonnenbrille und Sonnencreme.

#### Angebotsvorsorge statt Pflichtvorsorge

Nach Lärmschwerhörigkeit sind „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ (Hautkrebs) die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit im Baubereich. Aufgrund der hohen Erkrankungszahlen war im Jahr 2019 eine Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge dahingehend geplant, dass jeder Arbeiter an einem sonnenexponierten Arbeitsplatz vor Arbeitsaufnahme eine

UV-Pflichtvorsorgeuntersuchung durchführen müsse. Aufgrund der Vielzahl der durchzuführenden Untersuchungen einerseits und dem Mangel an untersuchungsberechtigten Fachärzten andererseits, hätte eine solche Regelung zu einem flächendeckenden Baustellenstillstand gesorgt. Die Pflichtvorsorge konnte durch die Arbeitgeberverbände mit einigem Überzeugungsaufwand in eine Angebotsvorsorge umgewandelt werden. Darüber hatten wir in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 4/2019 berichtet.

Seit 18. Juli 2019 sind Arbeitgeber nun nach der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ verpflichtet, Beschäftigten bei Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag, eine Angebotsvorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen anzubieten. Mehr dazu lesen Sie in unserer BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 1/2020. Ob die Angebotsvorsorge tatsächlich durchgeführt wird, wird im Rahmen einer Evaluation überprüft werden. Die Teilnahme an der Vorsorgeun-



tersuchung sollte daher unbedingt in der Vorsorgekartei vermerkt werden, damit der Nachweis erbracht werden kann, dass der Verpflichtung zur Angebotsvorsorge nachgekommen wurde.

Sollte sich aus der Evaluation ergeben, dass die Angebotsvorsorge unzureichend durchgeführt wurde, ist mit der Einführung einer Pflichtvorsorge – mit allen daraus resultierenden negativen Konsequenzen für die Bauwirtschaft – zu rechnen.

! Umfassende Informationen zum Thema „Schutz vor UV-Strahlung bei Tätigkeiten im Freien“ sowie zu themenbezogenen Arbeitsschutzprämien der BG BAU finden Sie in der gleichnamigen UNTERNEHMER-INFO BAU auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in der Rubrik „ZDB Unternehmer-Info“.

@ Sebastian Kofler  
[kofler@lbb-bayern.de](mailto:kofler@lbb-bayern.de)

## Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen 2020

### Erste zwei Verhandlungsrunden ohne Ergebnis

Nachdem coronabedingt zwei Verhandlungsrunden im März und April abgesagt werden mussten, blieb die Auftaktrunde zum Neuabschluss der Lohn- und Gehaltstarifverträge im Baugewerbe am 19. Mai 2020 in Berlin ohne Annäherung. Auch die zweite Verhandlungsrunde am 4. Juni hat keine greifbaren Ergebnisse gebracht.

Wie aufgrund entsprechender Äußerungen im Vorfeld erwartet, trug der Verhandlungsführer der Gewerkschaft, Herr Carsten Burkhardt, in der Auftaktrunde die bereits am 20. Februar erhobenen Forderungen der IG BAU unverändert vor:

- Wegezeitschädigung,
- Erhöhung der Löhne und Gehälter um 6,8 Prozent, mindestens 230 Euro,
- Erhöhung der Ausbildungsvergütungen um 100 Euro,
- Laufzeit der Tarifvereinbarung: bis zum 30. April 2021.

#### Begründung der Forderungen

Begründet wurden die hohen Forderungen damit, dass sich der Bau aus Sicht der Gewerkschaft auch in der Corona-Pandemie als Motor der Gesamtwirtschaft erweise. Dies zeigten auch Umfragen der IG BAU, wonach eine Mehrheit der befragten Betriebsräte äußern, dass sich die Auftragsituation aus deren Sicht nicht verschlechtert habe. Daher sei es nun wichtig, die Attraktivität der Branche für Arbeitskräfte zu verbessern.

#### Erwiderung der Arbeitgeberseite

Der Verhandlungsführer der Arbeitgeberseite, Herr Uwe Nostitz, stellte eingangs fest, dass die von der IG BAU genannten Daten aus Untersuchungen stammen, die nur Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmer betrachten. Dies entspreche aber nicht dem Durchschnitt und der Situation der Branche. Er machte darauf aufmerksam, dass es problematisch sei, dass die durch die Corona-Pandemie grundlegend geänderte Wirtschaftslage von der IG BAU vollkommen ausgeblendet werde. Die Arbeitgeberseite müsse befürchten, dass es im weiteren Jahresverlauf zu massiven Auftragseinbrüchen komme, da sowohl die Nachfrage aus der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand als auch private Bauherren auf die Krise mit Investitionszurückhaltung reagieren würden. In diesem Zusammenhang wies die Arbeitgeberseite auch auf die jüngste Konjunkturumfrage des ZDB hin, an der sich fast 3.000 Unternehmen deutschlandweit – davon rund 600 bayerische Betriebe – beteiligt haben. Daraus ergäben sich klare Umsatzrückgänge, Auftragsstornierungen und die Erwartung der Unternehmen, dass es zu drastischen Auftragsrückgängen kommen werde. Die Situation sei daher trotz der guten Da-

tenlage im 1. Quartal 2020 unklar. Erwartet werde nach den Daten sowohl von ZDB wie auch von HDB ein Umsatzrückgang von real drei Prozent. Hierauf müssten auch die Tarifvertragsparteien reagieren. Man könne nicht jetzt etwas verteilen, von dem man nicht sicher sei, ob man es überhaupt erwirtschaften könne.

In der zweiten Verhandlungsrunde am 4. Juni 2020 wurde hauptsächlich die von der Gewerkschaft geforderte erweiterte Wegezeitvergütung diskutiert. Die IG BAU hat erstmals konkretere Vorstellungen geäußert, die von Arbeitgeberseite nun bewertet werden müssen.

#### Weitere Tarifverhandlungen

Nachdem eine Einigung nicht zustande kam, wurden die weiteren Tarifverhandlungen auf den 25. Juni 2020 verschoben.

@ Sebastian Kofler  
[kofler@lbb-bayern.de](mailto:kofler@lbb-bayern.de)

# Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

## Forderungsübergang bei Dritthaftung

Seit 1. Januar 2020 können im Rahmen des § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) neben dem Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten Zuschlagssätze von 55 Prozent in den alten Bundesländern bzw. von 45 Prozent in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Auch wenn ein Dritter die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers verschuldet hat, ist der Arbeitgeber nach § 3 EFZG zunächst zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Allerdings kann der Arbeitgeber das fortgezahlte Entgelt sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge gemäß § 6 EFZG im Wege eines Forderungsübergangs von dem Dritten erstattet verlangen. Die konkrete Höhe der Forderung hängt von den Prozentsätzen für die Lohnzusatzkosten ab.

Aufgrund der seit 1. Januar 2020 gelten den Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge wurde eine Aktualisierung dieser Berechnung vorgenommen.

Nach dieser Neuberechnung kann seit 1. Januar 2020 neben dem fortgezählten

Bruttolohn für die Lohnzusatzkosten ein Prozentsatz von

**55,05 Prozent** in den  
alten Bundesländern bzw. von

**45,08 Prozent** in den  
neuen Bundesländern

geltend gemacht werden.

Bei dieser Berechnung wurde für die alten Bundesländer angenommen, dass das 13. Monatseinkommen auch nach Einführung der tariflichen Öffnungsklausel in voller Höhe gezahlt wird. Wird dagegen von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und nur der tarifliche Mindestbetrag von 780,00 Euro als 13. Monats-

einkommen gezahlt, vermindert sich der Prozentsatz für die Lohnzusatzkosten in den alten Bundesländern insgesamt auf **49,19 Prozent**.

! Weitere Einzelheiten und das Berechnungsschema zur betriebsindividuellen Errechnung für die erstattungsfähigen Lohnzusatzkosten finden Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download.

@ Sebastian Kofler  
[kofler@lbb-bayern.de](mailto:kofler@lbb-bayern.de)

## Corona und Minijob

# Überschreiten der Verdienstgrenze ausgeweitet

Für den Zeitraum von 1. März bis 31. Oktober 2020 darf die 450-Euro-Grenze im Minijob bis zu fünfmal überschritten werden.

Im Zuge der Corona-Pandemie kann es dazu kommen, dass Arbeitgeber aufgrund von Personalausfall ihre 450-Euro-Minijobber teilweise in größerem Umfang als ursprünglich vereinbart einsetzen wollen. Dies kann zum Überschreiten der monatlichen Verdienstgrenze von 450 Euro führen. Grundsätzlich bleibt ein Minijob auch dann bestehen, wenn der höhere Verdienst lediglich gelegentlich und nicht vorhersehbar gezahlt wird. Als gelegentlich wurde bislang ein Zeitraum bis zu 3 Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres angesehen. Um hier mehr Flexibilität zu schaffen, haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger nun für den Zeitraum von 1. März bis 31. Oktober 2020 eine bis zu fünfmalige Überschreitung der Verdienstgrenze er-

möglicht. Der höhere Verdienst ist dann nicht vorhersehbar, wenn die Mehrarbeit im Voraus nicht vereinbart war.

Verdient ein Minijobber in den Kalendermonaten März bis Oktober 2020 außerplanmäßig mehr als ursprünglich vorgesehen, ist daher zu prüfen, wie oft dies innerhalb der letzten zwölf Monate der Fall war. Wurde die Verdienstgrenze innerhalb des 12-Monats-Zeitraums maximal in fünf Kalendermonaten unvorhergesehen überschritten, liegt ein gelegentliches Überschreiten vor und der Minijob besteht weiter.

Ebenfalls für den Zeitraum von 1. März bis 31. Oktober 2020 wurde die Zeitgrenze für kurzfristige Beschäftigung von

drei Monaten oder 70 Arbeitstagen auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage angehoben. Wie schon bisher liegt eine kurzfristige Beschäftigung jedoch nicht vor, wenn die Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt wird und das monatliche Arbeitsentgelt 450,00 Euro überschreitet.

@ Sebastian Kofler  
[kofler@lbb-bayern.de](mailto:kofler@lbb-bayern.de)

## Coronavirus-Pandemie

### Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2019

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) stuft die Corona-Pandemie als wertbegründendes Ereignis ein. Ein solches Ereignis muss im Zahlenwerk des Jahresabschlusses 2019 nicht berücksichtigt werden.

Viele Unternehmen sind aktuell dabei, ihren Jahresabschluss 2019 aufzustellen, die größeren Unternehmen müssen in diesem Zusammenhang auch einen Lagebericht verfassen. Aufgrund von Fragen aus Mitgliedsbetrieben weisen wir darauf hin, dass die aktuelle Krisensituation aufgrund des Coronavirus nach Ansicht des IDW bei den im Rahmen des Jahresabschlusses vorzunehmenden Bewertungen nicht berücksichtigt werden muss. Handelsrechtlich entscheidend für die Berücksichtigung der Folgen der Corona-Pandemie im Jahresabschluss 2019 ist, ob es sich bei der Corona-Krise um ein „wertbegründendes“ oder ein „wertaufhellendes Ereignis“ handelt. Das für solche Fragen zuständige Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) klassifiziert in seiner Verlautbarung vom 4. März 2020 die Corona-Krise als „wertbegründendes Ereignis“:

- **Wertbegründende Ereignisse** liegen vor, wenn die Ursache eines bilanziellen Sachverhalts erst nach dem Abschlussstichtag aufgetreten ist. Das ist beim Coronavirus der Fall. Es tauchte erst nach dem 31.12.2019 in Europa auf, so dass die Corona-Krise handelsrechtlich erst im Jahresabschluss 2020 bei der Bewertung berücksichtigt werden muss.
- Anders verhält es sich bei „**wertaufhellenden Ereignissen**“: Bei wertaufhellenden Ereignissen wurde zwar die Ursache für das Ereignis bereits vor dem Bilanzstichtag gelegt, das Ereignis ist aber erst zwischen Bilanzstichtag und Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden. Solche wertaufhellenden Ereignisse wären handelsrechtlich bereits im Jahresabschluss 2019 zu berücksichtigen.

#### Beispiel

Ein solcher Fall könnte vorliegen, wenn sich ein ehemaliger Kunde mit einem Gewährleistungsfall Anfang Dezember 2019 an das Bauunternehmen wendet, um die zum Jahresende ablaufende Gewährleistungsfrist noch einzuhalten. Der Bauunternehmer hat zunächst Zweifel, ob er für den Schaden verantwortlich ist. Wegen der hohen Termindichte können Kunde und Bauunternehmer den Schaden aber erst im Januar 2020 besichtigen und erst nach einem Sachverständigen-Gutachten im März die Höhe richtig einschätzen. In dem im Mai aufgestellten Jahresabschluss 2019 sind dann die Ergebnisse aus dem Sachverständigen-Gutachten zu berücksichtigen, indem in entsprechender Höhe eine Rückstellung für die Beseitigung des Schadens eingestellt wird.

Nach Ansicht des IDW seien die Auswirkungen der Corona-Pandemie also im Zahlenwerk des HGB-Jahresabschlusses 2019 nicht zu berücksichtigen. Lediglich beim **Anhang** des Jahresabschlusses 2019 müsse geprüft werden, ob es sich bei der Corona-Krise um einen anhangspflichtigen „Vorgang von besonderer Bedeutung“ handelt (HGB § 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25): Ein solcher „Vorgang von besonderer Bedeutung“ liegt vor, wenn seine Auswirkungen die Adressaten des Jahresabschlusses dazu veranlassen könnten, die Unternehmensentwicklung **nach dem Abschlussstichtag** wesentlich anders zu beurteilen.

Bei Unternehmen, die einen **Lagebericht** aufstellen, sollten die Corona-Pandemie 2020 und ihre Auswirkungen auf das Unternehmen im Chancen- und Risikoteil des Lageberichts 2019 auf jeden Fall Niederschlag finden.

Selbst dann, wenn ein Bauunternehmen bei Aufstellung des Lageberichts noch keine Auswirkungen der Krise spürt, sollte es darstellen, warum es davon ausgeht, dass dies im Jahr 2020 auch so bleiben wird oder ob wirtschaftliche Auswirkungen im Jahresverlauf wahrscheinlich sind

und welche Maßnahmen es ergreift, um diese Auswirkungen einzudämmen.

**Planungsrechnungen**, die im Zuge der Unternehmensbewertung erstellt wurden, sind daraufhin zu prüfen, inwieweit sie mögliche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Geschäft angemessen darstellen, und müssen gegebenenfalls angepasst werden.

Die Details sollten Unternehmen, die jetzt ihren Jahresabschluss aufstellen, unbedingt mit dem Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer besprechen.

! Unser Merkblatt für den Lagebericht 2019 sowie die entsprechende Worddatei können Sie über unsere Hauptgeschäftsstelle bei Frau Hauer (hauer@lbb-bayern.de) anfordern.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

# Coronavirus-Pandemie

## Umsetzung von „Basel III“ verschoben

Wegen der Corona-Krise hat das Aufsichtsgremium des Basler Ausschusses die Frist für die Umsetzung durch die Banken um ein Jahr auf 2023 verschoben.

Eine Studie des Bankenverbandes 2019 hat ergeben, dass die neuesten Beschlüsse des Baseler Ausschusses erhebliche Auswirkungen auf die private Baufinanzierung und die Kreditkonditionen von Bauunternehmen haben könnten: Unter der Überschrift „Risikoarmes deutsches Baufinanzierungsgeschäft wird extrem bestraft“ erläuterte der Bankenverband, wie der künftig von großen Banken mit eigenen Ratingmodellen einzuhaltende „Outputfloor“ die Eigenkapitalanforderungen der Banken ab 2022 hochschrauben werde.

Betroffen wären insbesondere private Baufinanzierungen, die Finanzierung von Immobilienprojekten sowie die Mittelstandsfinanzierung, sofern die finanzierenden Banken bislang eigene Ratingmodelle (IRBA) verwendet haben.

Dabei definiert der „Outputfloor“ Mindestkapitalanforderungen für Großbanken, die eigene Ratingmodelle nutzen. Betroffen wären demnach in erster Linie Unternehmen, die sich bei großen Banken finanzieren. Andererseits sind durchaus auch mittelbare Auswirkungen auf kleine und mittelständische Unternehmen denkbar.

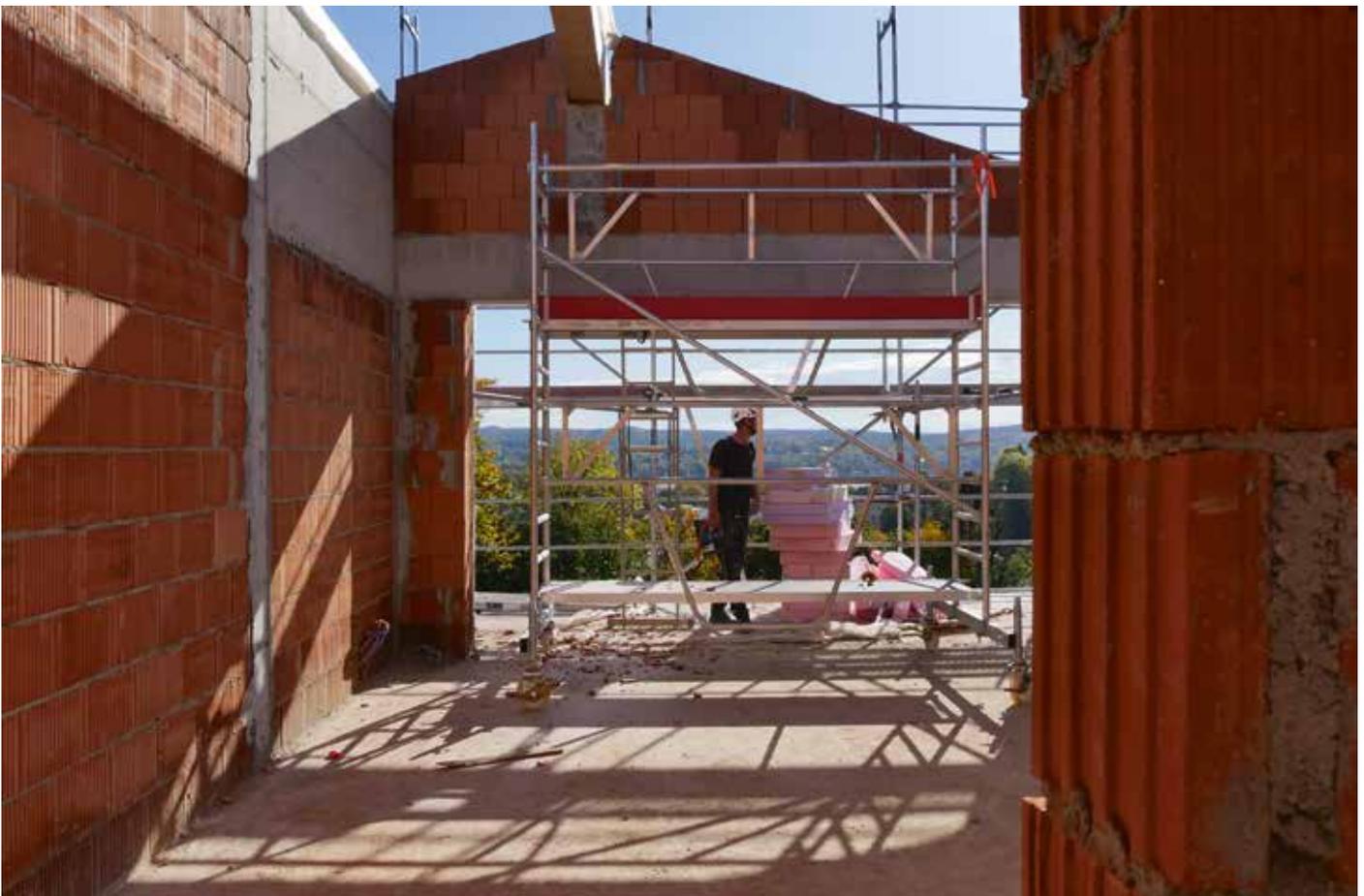
### Neue Umsetzungsfristen

Im Zuge der Corona-Krise hat nun das Aufsichtsgremium des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht am 27. März 2020 eine Verschiebung aller Basel-III-Fristen beschlossen, um Banken nicht zusätzlich administrativ oder operationell zu belasten und ihnen zu ermöglichen, ihre Aufgaben bei der Bewältigung der Corona-Krise zu erfüllen.

**Die Umsetzungsfristen wurden um ein Jahr verschoben.** Dementsprechend müssen die finalen Basel-III-Reformen in der EU erst bis zum 1. Januar 2023 umgesetzt werden statt wie ursprünglich geplant zum 1. Januar 2022.

Die EU-Kommission wollte ursprünglich bis Ende Juni 2020 Gesetzgebungsvorschläge für die europäische Umsetzung vorlegen. Ob die EU diesen Zeitplan trotzdem beibehalten wird, ist noch unklar.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de



## Leitlinie für Asbesterkundung veröffentlicht

Die „Leitlinie für Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden“ wurde gemeinsam von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) des Umweltbundesamtes (UBA) und des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) veröffentlicht.

Die neue Leitlinie gibt in erster Linie Laien – wie etwa privaten Auftraggebern und Heimwerkern – eine Entscheidungshilfe an die Hand, wie mit Asbestbelastungen in Gebäuden, die vor dem 31. Oktober 1993 errichtet wurden, umzugehen ist. Zu diesem Stichtag wurde die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest verboten.

Die Leitlinie hat keinen gesetzlich verbindlichen Charakter. Sie weist dennoch eindeutig daraufhin, dass die Erkundung durch den Veranlasser der baulichen Maßnahme erfolgt. Veranlasser sind alle Personen, die andere Personen mit der

Ausführung baulicher Maßnahmen beauftragen. Die Leitlinie kann daher vor allem für baugewerbliche Betriebe, die in direkter Absprache mit ihren Auftraggebern Arbeiten im Bestand oder Sanierungen durchführen, nützlich sein. Diese können vor Abgabe eines Angebotes ihre zukünftigen Auftraggeber darauf hinweisen, vorab Asbesterkundungen durchzuführen zu lassen oder alternativ vereinbaren, dass Eventualpositionen für den Rückbau und die Entsorgung asbesthaltiger Materialien vorgesehen werden.

Die Herausgeber weisen auch darauf hin, dass noch zahlreiche Fragestellungen

zum zukünftigen Umgang mit Asbest nicht abschließend geklärt sind. Die Leitlinie wird daher bei Bedarf an neue Erkenntnisse anzupassen sein.

! Die Leitlinie ist auf [www.baua.de](http://www.baua.de) in der Rubrik „Angebote/Publicationen“ öffentlich verfügbar.

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)

## Die wichtigsten Änderungen der neuen UVV Bauarbeiten

Am 1. April 2020 ist die neue „Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38) in Kraft getreten. Sie gilt erstmals auch für Solo-Selbstständige.

Eine wesentliche Änderung der neuen „UVV Bauarbeiten“ gegenüber der alten Version von 1997 ist ihr erweiterter Geltungsbereich.

Sie gilt wie bisher für Unternehmer und Versicherte, und darüber hinaus zusätzlich:

- für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören,
- für Versicherte von Unternehmen, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist,
- für Solo-Selbstständige und

- für Bauherren, die in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ausführen, gegenüber ihren Bauhelfern.

Die aktuelle „UVV Bauarbeiten“ greift nur bereits geltende Arbeitsschutzregelungen auf, die zum einen besonders bautypisch sind und zum anderen von Aufsichtspersonen der BG BAU bei Verstößen mit Bußgeldern belegt werden können. Somit ist sie wesentlich schlanker als die Vorgängerversion. Voraussichtlich wird noch im Laufe dieses Jahres ergänzend die DGUV-Regel „Bauarbeiten“ veröffentlicht, die die Regelungen der UVV eingehend erläutert. Darüber hinaus sind für den umfassenden Arbeitsschutz noch das gesetzliche Arbeitsschutzrecht und die Gefahrstoffverordnung zu berücksichtigen.

! Aus verbandspolitischer Sicht ist die neue „UVV Bauarbeiten“ zu begrüßen: Es ist einerseits gelungen, dass die Regelungen nicht über die staatlichen Anforderungen hinausgehen und andererseits auch Unternehmer ohne Beschäftigte in das Präventionsverfahren einbezogen werden.

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)

## Broschüre fertiggestellt

# Rohbauausführungsdetails für Einfamilienhäuser

Unser Verband hat gemeinsam mit dem Verein zur Qualitäts-Controlle am Bau e.V. (VQC) eine Broschüre über Rohbauausführungsdetails für Einfamilienhäuser erarbeitet und veröffentlicht.

Die im Maßstab 1:10 dargestellten Detaillösungen sind beispielgebend und können in individuell geplanten Bauprojekten unter den gleichen beschriebenen Randbedingungen rechtssicher verwendet werden. Sie entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und wurden diesbezüglich vom TÜV SÜD geprüft.

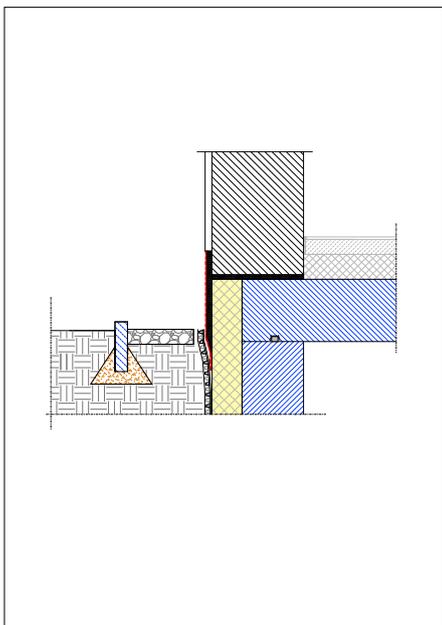
Durch die ehrenamtliche Begleitung unserer Landesfachgruppe Hoch- und Massivbau wurde sichergestellt, dass es sich um in der Praxis weit verbreitete Detaillösungen handelt, die unter den üblichen

Baustellenbedingungen sicher hergestellt werden können. Viele der dargestellten Detaillösungen werden damit erstmalig in ihrem komplexen Zusammenhang als allgemein anerkannte Regel der Technik dargestellt.

Besonderer Wert wurde auf eine nutzerfreundliche Darstellung gelegt, die auf einer Doppelseite immer rechts das Baudetail (siehe Bild) und links die Randbedingungen und Erläuterungen in der Reihenfolge der bautechnischen Abläufe enthält.

Die Broschüre wurde der Fachöffentlichkeit bereits im August 2019 im Entwurf vorgestellt. Die zahlreichen Anmerkungen, Kommentare und Verbesserungsvorschläge wurden nun eingearbeitet und die Broschüre wurde als 1. Auflage gedruckt.

Sie ist eine wertvolle Arbeitshilfe für jeden Bauunternehmer, Bauleiter, Kalkulator, Bauträger, Bauplaner, Architekten und Sachverständigen, der im Marktsegment Einfamilienhäuser tätig ist.



! Für die Broschüre wurde ein Einzelverkaufspreis von 80,00 Euro inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Broschüre festgelegt. Bei Abnahme mehrerer Exemplare mit gleicher Sendung kann auf Anfrage ein deutlich vergünstigter Paketpreis vereinbart werden. Über unsere bayerischen Bauinnungen werden derzeit Sammelbestellungen organisiert.

Ein vollständiges Ansichtsexemplar der Broschüre steht ab sofort auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 181200000 zur Verfügung.

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)

## Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen

Das Kuratorium „Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen“ hat die 42. Ausgabe der Liste „NB“ mit Stand 2019 veröffentlicht.

Die Liste „NB“ kann beim Untersuchungs- und Beratungsinstitut für Wand- und Bodenbeläge Säurefließner-Vereinigung e.V., Im Langen Felde 4, 30938 Burgwedel, [www.saeurefliesner.de/veroeffentlichungen.html](http://www.saeurefliesner.de/veroeffentlichungen.html) bezogen werden.

Die Bezugskosten betragen 35,50 Euro zzgl. MwSt. und Bearbeitungsgebühr.

! Weitere Informationen zur Liste der geprüften Belagsmaterialien für die Belagsbaustoffe Keramik, Naturstein, Betonwerkstein und Glas erhalten Sie per E-Mail an [jardin@lbb-bayern.de](mailto:jardin@lbb-bayern.de).

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)



### Neues Merkblatt zu Flächenheizungs- und Kühlungssystemen

Der Bundesverband Flächenheizungen und Flächenkühlungen e.V. hat das Merkblatt „Schnittstellenkoordination bei Flächenheizungs- und Flächenkühlungssystemen in Neubauten“ aktualisiert.

Die Schnittstellenkoordination ergänzt die geltenden Normen und technischen Regelungen im Hinblick auf die Abstimmung zwischen den beteiligten Baugewerken. Sie dient der Abstimmung und Koordination bei der Herstellung von raumflächenintegrierten Heiz- und Kühlsystemen. Hiervon sind Fußbodenheizungen, Wandheizungen, Deckenheizungen und Deckenkühlungen betroffen.

Die enthaltenen Checklisten und Protokolle dienen der Dokumentation der einzelnen Planungs- und Arbeitsschritte bis zur Übergabe eines mangelfreien Gewerks. Sie sind eine Zusammenstellung von speziellen Anforderungen für die beschriebenen Systemlösungen und unterstützen Planer, Bauausführende und Überwachende. Sie tragen somit zur Sicherstellung eines optimalen Bauablaufs als auch eines hohen Qualitätsstandards bei.

! Wir stellen Ihnen die „Schnittstellenkoordination bei Flächenheizungs- und Flächenkühlungssystemen in Neubauten“ (Ausgabe Mai 2020), an der auch der Bundesverband Ausbau und Fassade im ZDB, die Bundesfachgruppe Estrich und Belag im ZDB und der Bundesverband Estrich und Belag e.V. beteiligt waren, auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download zur Verfügung.

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)



### Arbeiten an Fußbodenflächen ohne Gefälle Neues BEB-Hinweisblatt erschienen

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. (BEB) hat sein Hinweisblatt 5.7 „Ausführung von Fußbodenflächen ohne Gefälle mit Bodenablauf“ überarbeitet.

Das Hinweisblatt 5.7 „Ausführung von Fußbodenflächen ohne Gefälle mit Bodenablauf“ wurde vom BEB-Arbeitskreis „Calciumsulfat-Estriche“ sowie dem Institut für Baustoffprüfung und Fußbodenforschung (IBF) in Zusammenarbeit mit der Industriegruppe Estrichstoffe im Bundesverband der Gipsindustrie e.V. (IGE) und

dem Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V. (VDPM) überarbeitet. Das Blatt gibt den derzeitigen Kenntnisstand wieder.

Die Hinweise beziehen sich auf Regelkonstruktionen. Sonderkonstruktionen sind möglich.

! Der Erwerb des BEB-Hinweisblattes ist im Webshop des BEB unter [www.beb-online.de](http://www.beb-online.de) in der Rubrik „BEB-Shop“ möglich.

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)



## Neue Richtlinie für Markierungszeichen auf Autobahnen

Das Bundesverkehrsministerium hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2019 die „Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) – Teil A: Markierung von Autobahnen“, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) erarbeitet wurden, bekannt gegeben. Sie sind ab sofort für die Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen in der Baulast des Bundes anzuwenden.

Das Bundesverkehrsministerium empfiehlt für eine einheitliche Gestaltung der Verkehrsanlagen den „Teil A: Markierungen von Autobahnen“ auch für autobahnähnliche Straßen in der Baulast der Länder anzuwenden.

Die „Richtlinien für die Markierung von Straßen“ (RMS) behandeln insbesondere die geometrische Anordnung und Ausführung der einzelnen Markierungszeichen im Straßenraum. Die RMS bilden die Grundlage für einheitliche Markierungen von Straßen gemäß den Straßenverkehrs-

rechtlichen Vorgaben in der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der zugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VWV-StVO).

@ Holger Seit  
seit@lbb-bayern.de

! Der „Teil A: Markierungen auf Autobahnen“ der RMS, Ausgabe 2019, ist beim FGSV-Verlag, Wesselingstraße 17, 50999 Köln, zu beziehen.



## Verband trauert um Herrn Wolfgang Töppel

Am 20. April 2020 verstarb das langjährige Mitglied des Präsidiums des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen, Herr Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Töppel, im Alter von 71 Jahren.



© LBB

Herr Töppel war seit 1988 Mitglied des Vorstands, ab 2004 bis 2016 Obermeister der Bauinnung Nord-Oberpfalz. 2003 wurde er zum stellvertretenden Mitglied des Gesamtvorstands gewählt, von 2009 bis 2017 vertrat er den Bereich Nordbayern im Präsidium der Verbände.

Auch in der Tarifpolitik war Herr Töppel viele Jahre lang als Mitglied im tarif- und sozialpolitischen Ausschuss aktiv.

Dem Beirat der Obermeister der Oberpfalz stand er von 2012 bis 2016 vor.

Für sein großes ehrenamtliches Engagement und die Verdienste um die Verbandorganisation wurde Herr Töppel 2017 mit der goldenen Verdienstmedaille des Bayerischen Baugewerbes ausgezeichnet.

*Wir werden Herrn Wolfgang Töppel stets ein ehrendes Gedenken bewahren.*

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



# 3 FRAGEN AN:

## Dipl.-Ing. Wolfgang Schubert-Raab Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände



dergärten und Pflegeeinrichtungen gelegt. Gleichwohl beobachten wir, dass die Kommunen geplante Investitionen in deren Instandsetzung oder Neubau wieder zurückfahren.

Das ist gerade der falsche Ansatz! Unsere Infrastruktur ist jahrzehntelang auf Substanz gefahren. Wenn diese wichtigen Bauvorhaben aufgrund der Haushaltskrise der Kommunen wieder ins Stocken geraten, werden die Lücken noch größer – denn ohne funktionierende Infrastruktur kann auch die Wirtschaft keinen Aufwind bekommen. Zudem fehlen durch den Investitionsstau Steuereinnahmen, was die Kommunen in einen Teufelskreis zwingt.

Was wir also dringend benötigen, ist ein Konjunkturpaket für unsere bayerischen Kommunen, damit die Öffentliche Hand Investitionen in der Krise erst recht aufrechterhalten kann. Mit dieser Forderung lassen wir als Verbandsvertreter auf Bayern- und Bundesebene gegenüber der Politik nicht locker.

**BLICKPUNKT BAU:** Laut der ZDB-Umfrage im Mai, an der sich rund 600 unserer bayerischen Bauunternehmen beteiligt haben, nahmen zwei Drittel der Betriebe bisher noch keine staatlichen Soforthilfen in Anspruch – im Gegensatz zu vielen anderen Branchen.

**Wolfgang Schubert-Raab:** Hier ist für uns besonders wichtig, der Politik zu verstehen zu geben, dass wir ein der Konjunktur nachlaufendes Gewerk sind.

Das heißt, dass die Soforthilfen, die jetzt auf die anderen Wirtschaftsbereiche verteilt werden, weiterhin zur Verfügung stehen müssen – damit unsere Betriebe, sofern sie das Auftragsstief in ein paar Monaten einholt, nicht vor leeren Töpfen stehen.

**BLICKPUNKT BAU:** Nach den schrittweisen Lockerungen finden Meisterkurse und Fortbildungen – beispielsweise in unserer Bayerischen BauAkademie – wieder statt. Was raten Sie Ihren Unternehmerkollegen? Ist Weiterbildung trotz Corona-Krise ein Thema?

**Wolfgang Schubert-Raab:** Wer in dieser Situation an der Mitarbeiterschulung spart, spart am falschen Ende. Wir werden – während der Krise und auch danach – stärker im Wettbewerb stehen.

Wenn wir jetzt präventiv in gut aus- und weitergebildete Fachkräfte investieren, um am Ende Baumängel zu vermeiden, ist jeder Cent gewinnbringend angelegt!

Wo andere Branchen sich aktuell aus der Lehrlingsausbildung verabschieden, bietet sich für uns im Baugewerbe eine Chance, junge Leute für unser Fach zu begeistern und anzuwerben. Es lohnt sich, gerade jetzt nicht zurückzurudern, sondern gegen den Strom zu schwimmen und uns die Fachkräfte der Zukunft zu sichern!

**BLICKPUNKT BAU:** Vielen Dank für das Gespräch!

**BLICKPUNKT BAU:** Herr Schubert-Raab, welche Stimmung zieht sich nach mittlerweile drei Monaten Corona-Krise durch unsere bayerischen Baubetriebe?

**Wolfgang Schubert-Raab:** Die Stimmung ist sehr heterogen. Die Spanne reicht von einigen Auftragsstornierungen beim Rohbau von Einfamilienhäusern bis zu massiven Auftragsrückgängen im Gewerbebau. Positiver schätzen unsere kleineren Mitgliedsbetriebe, die im Umbau und in der Sanierung tätig sind, die Situation ein – hier könnte sich die Stimmung am schnellsten wieder aufhellen.

Den einschneidendsten Auftragseinbruch meldet allerdings der Öffentliche Bau (siehe S. 7 in diesem Heft). Die Corona-Krise hat den Finger in die Wunde unserer maroden Sozialbauten wie Schulen, Kin-

## Dipl.-Ing. Wolfgang Schubert-Raab

Bis 1983 Studium zum Diplom-Ingenieur an der Technischen Hochschule Coburg

Seit 1991 Geschäftsführer der Raab Baugesellschaft mbH & Co KG

Seit 2001 Obermeister der Bauinnung Lichtenfels  
Vorstand der Kreishandwerkerschaft Lichtenfels

Seit 2017 Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände

Seit 2018 Vizepräsident des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes

# Exklusiv für Mitgliedsbetriebe: Die neue Azubi-Stellenbörse

Unsere Stellenbörse für Ausbildungs-  
und Praktikumsplätze online.

Mit nur 3 Klicks  
Ihre Stellenangebote platzieren.

- 1 Login auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)
- 2 Azubi-Stellenbörse in „Meine Daten“
- 3 Neues Stellenangebot erstellen

Und los geht's!



[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)



DAS  
**BAYERISCHE**  
BAUGEWERBE



HOCH- UND  
MASSIVBAU



STRASSEN-  
UND TIEFBAU



FLIESEN UND  
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,  
FERTIGTEILE,  
TERRAZZO UND  
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,  
SPEZIALTIEFBAU  
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT  
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,  
SCHORNSTEIN- UND  
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU